

**Verordnung
der Stadt Herzogenaurach über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

Rechtsgrundlagen:

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
16.03.1994	17.03.94	18.03.94	§ 4
18.01.2001	18.01.2001	19.01.2001	§ 4
05.12.2001	06.12.2001	01.01.2002	§ 4 Euro-Umstellung
30.03.2009	02.04.2009	03.04.2009	Neuerlass
28.06.2010	01.07.2010	02.07.2010	§ 2 (zusätzl. Abs. 3)
03.02.2016	11.02.2016	01.03.2016	§ 2 Abs. 3
30.10.2020	19.11.2020	01.01.2021	§ 2

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. 12. 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 04. 2008 (GVBl S. 153), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Herzogenaurach werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2

Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühren wird wie folgt festgelegt:

1. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.
2. Die Parkgebühren betragen
 - a) in der Zone I: 0,60 Euro für jede weitere halbe Stunde
 - b) in der Zone II: 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde.

Die gebührenpflichtige Mindestparkzeit beträgt in beiden Zonen eine halbe Stunde.

(2) Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den Hinweisen an der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

(3) Werden Langzeitparkscheine ausgestellt, so gelten folgende Sondertarife:

- a) Wochenparkschein auf den öffentlichen Stellflächen des „Großparkplatzes An der Schütt“ sowie des Parkplatzes „Aurachwiesen“ zu 18,00 Euro
- b) 4-Wochenparkschein auf den öffentlichen Stellflächen des „Großparkplatzes An der Schütt“ sowie des Parkplatzes „Aurachwiesen“ zu 42,00 Euro

(4) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3

Zone I

Die Zone I im Sinne dieser Verordnung wird begrenzt vom Straßenzug Hintere Gasse, Steggasse, An der Schütt, Erlanger Straße und Reytherstraße. Die Parkmöglichkeiten unmittelbar entlang dieses Straßenzuges sind Bestandteil der Zone I.

§ 4

Zone II

Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist das außerhalb der Zone I liegende restliche Stadtgebiet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.